

## **Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff., ber. S. 159), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung
- § 7 Verfahren bei Steuerbefreiungen
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Steueraufsicht
- § 11 Auskunft in Schadensfällen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Görlitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Besteuerung ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Görlitz (Stadtgebiet).

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken, denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigsten 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Halter eines Hundes und damit Steuerschuldner im Sinne dieser Satzung kann auch eine juristische Person sein.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Stadtgebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem
  - a) der Hund drei Monate alt geworden ist oder
  - b) der Hund im Stadtgebiet aufgenommen wurde.
- (3) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, endet die Haltung mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung des Hundes vorgenommen wurde.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr
 

a) für den ersten Hund	72,00 EUR
b) für den zweiten Hund	108,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund je	144,00 EUR
d) für die Hundehaltung in den Rassegruppen American Staffordshire Terrier oder American Stafford Terrier,	

Pittbull Terrier oder American Pitbull Terrier,  
 Bullterrier,  
 Staffordshire Bullterrier,  
 Mastino Napoleano,  
 Fila Brasileiro,  
 Bordeaux Dogge, Dogue de Bordeaux,  
 Mastin Espanol,  
 Dogo Argentino,  
 Bandog,  
 Tosa Inu,  
 Chinesischer Kampfhund,  
 Römischer Kampfhund,  
 Mastiff,  
 Bullmastiff

und ihren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

sowie im Einzelfall aufgrund ihrer Gefährlichkeit über diese Rasseliste hinaus auffällig gewordene Hunde

(Hunde nach § 5 Abs. 1 d)                      pro Hund                      540,00 EUR.

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Im Sinne dieser Satzung wird den unter § 5 Abs. 1 d aufgezeigten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zugesprochen. Es sind solche Hunde von denen aufgrund ihrer Aggressivität und Gefährlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (3) Für die im Einzelfall auffällig gewordenen Hunde gilt die Einstufung als „gefährlicher“ Hund ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Kreispolizeibehörde.
- (4) Für Hunde nach § 5 Abs. 1 d wird der Steuersatz nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Steuererhebung nach Maßgabe des § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. a bis c.

## § 6

### Steuerfreiheit/Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind Tierschutzvereine, welche in den dazu unterhaltenen Tierheimen ausschließlich Hunde aus dem Stadtgebiet aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in der Stadt verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt für das Halten von
  1. Blindenführhunden sowie Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des

Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde) und
4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Hunde nach § 5 Abs. 1 d sind von einer Steuerbefreiung ausgenommen.

- (3) Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus Tierheimen der Stadt Görlitz stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz nachträglich zu entrichten. Sofern der aus dem Tierheim stammende Hund vor Ablauf des steuerbefreiten Jahres stirbt, wird keine Nachzahlung erhoben. Hunde nach § 5 Abs. 1 d sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 7

### Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend mit entsprechender Nachweisführung neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für Befreiungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1.
- (3) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierschutzdeliktes (insbesondere Tierquälerei im Sinne der §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz) rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurde.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekannt werden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit ab Zeitpunkt der Entstehung der Hundehaltung im Sinne des § 4 Abs. 1, 2 und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Rate anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu kürzen oder die bereits gezahlte Steuer anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu erstatten.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen. Als äußeres Zeichen der steuerlichen Anmeldung ist die gültige Hundesteuermarke zu erwerben.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und es ist die Hundesteuermarke abzugeben. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund einschließlich steuerbefreiter Hundehaltung wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Es werden generell alle 3 Jahre neue Hundesteuermarken durch die Stadt ausgegeben. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit.  
Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Hundesteuermarke vorgewiesen werden kann, da davon auszugehen ist, dass die Hundemarke ebenfalls verlustig ging.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen

lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Bei Durchführung dieser Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Kämmerei/Sachgebiet Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung des Hundehalters zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen der zuständigen Behörde bei Hundebestandsaufnahmen.
- (6) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundemarke kostenlos ausgehändigt.

## § 11

### Auskunft in Schadensfällen

Die Stadt ist berechtigt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,
  2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
  4. entgegen § 10 Abs. 6 seiner Pflicht zum Umtausch der Hundemarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 13

#### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29.10.2004 außer Kraft.

Görlitz, 25.11.2005

**Joachim Paulick**  
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.